



**Dr. Michael Metschkoll**

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Hauptstr. 9 b  
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0  
Telefax 08142-5785-99  
Mail [kanzlei@metschkoll.de](mailto:kanzlei@metschkoll.de)  
Internet [www.metschkoll.de](http://www.metschkoll.de)

3. Februar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Viele Wege führen nicht nur nach Rom, sondern auch zur Arbeitsstätte eines Arbeitnehmers. Für die steuerrechtliche Entfernungspauschale ist jedoch in der Regel nur die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Gemäß einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern gilt dieser Grundsatz selbst dann, wenn der Arbeitnehmer die kürzeste Strecke gar nicht befahren darf und deshalb tatsächlich auf eine längere Route ausweichen muss. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH diesen Fall abschließend entscheiden wird.

„Mit Verwandten iss und lach, aber nie Geschäfte mach!“ Dieser Lebensweisheit folgend, verlangt die Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen, dass die Verträge einem so genannten Fremdvergleich standhalten müssen. In den vorliegenden Kanzleinachrichten erfahren Sie mehr über die Anforderungen an diesen Fremdvergleich anhand von zwei aktuellen BFH-Urteilen zu einem Arbeits- sowie zu einem Darlehensvertrag zwischen Angehörigen.

I LIKE, PREFER & SHARE IT! Wer als Anbieter einer Internetvertriebsplattform das dringende Mitteilungsbedürfnis seiner Konsumenten durch Bereitstellung von sog. Empfehlungs-E-Mails unterstützt, muss künftig damit rechnen, von Dritten in Anspruch genommen zu werden, denen eine solche E-Mail unverlangt zugesendet wird. Der BGH hat in einer aktuellen Entscheidung die sog. „Tell-a-friend-Mail“ als unzulässige Werbung eingestuft. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass die großen Online-Händler daraus bislang Konsequenzen gezogen hätten.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metschkoll  
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

**Kanzleinachrichten  
Februar 2014**

## **Seminartermine**

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Recht**

**Termin:** Dienstag, 04.02.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 25.02.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!**

**Termin:** Mittwoch, den 19.03.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Dienstag, den 25.03.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr**

**Termin:** Dienstag, den 01.04.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

**Veranstalter:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr**

**Termin:** Dienstag, den 29.04.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Steuern verstehen und gestalten: GmbH und Aktiengesellschaft**

**Termin:** Dienstag, den 29.04.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Basiswissen Recht**

**Termin:** Mittwoch, den 14.05.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 20.05.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

---

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

### Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

**Termin:** Dienstag, den 03.06.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg  
**Veranstalter:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH  
Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

### Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

**Termin:** Donnerstag, den 26.06.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham  
**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham  
Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

## Termine und Allgemeines

### Termine Februar 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Gewerbsteuer	17.2.2014	20.2.2014	14.2.2014
Grundsteuer	17.2.2014	20.2.2014	14.2.2014
Sozialversicherung <sup>6</sup>	26.2.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.2.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

## **Einkommensteuer**

### **Abzugausschluss für Versorgungsleistungen bei beschränkter Steuerpflicht unionsrechtswidrig?**

Bei einer so genannten privaten Versorgungsrente verspricht der Übernehmer (z. B. ein Kind) dem Übergeber (z. B. seinem Vater) für die Übertragung von Vermögen (Betrieb oder Unternehmensanteil) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wiederkehrende Leistungen. Liegen bestimmte Voraussetzungen vor, kann der Übernehmer seine Leistungen bei der Ermittlung seines steuerpflichtigen Einkommens abziehen. Korrespondierend dazu muss der Übergeber die Leistungen versteuern. Ist der Übernehmer allerdings in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig, wird ihm der Abzug der erbrachten Leistungen versagt. Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob diese

deutschen Regelungen mit europäischem Recht vereinbar sind und den Fall dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt.

### **Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen**

Die Finanzverwaltung steht Darlehensvereinbarungen unter nahen Angehörigen oft argwöhnisch gegenüber, weil sie in der Praxis ein beliebtes Instrument der Einkommensverlagerung (insbesondere von Eltern auf ihre Kinder) sind. Einkommensverlagerungen sind dann in Ordnung, wenn z. B. Darlehenszinsen beim Schuldner (Eltern bzw. ein Elternteil) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind. Die Kinder müssen zwar die ihnen gutgebrachten Darlehenszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Der zu berücksichtigende Sparer-Pauschbetrag und Tarifvorteile führen aber häufig zu nicht unerheblichen Steuerersparnissen oder sogar zu keiner Steuerbelastung.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Sohn eine Bäckerei betrieb und von seinem Vater umfangreiches Betriebsinventar erwarb. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater dem Sohn ein verzinsliches Darlehen; diese Forderung trat der Vater sogleich an seine Enkel, die seinerzeit minderjährigen Kinder des Sohnes, ab. Nach dem Darlehensvertrag sollten die jährlichen Zinsen dem Darlehenskapital zugeschrieben werden. Der Vertrag konnte von beiden Parteien ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Finanzamt erkannte die Zinsaufwendungen nicht als Betriebsausgaben an. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung mit der Begründung, die Vereinbarungen über das Stehenlassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten seien nicht fremdüblich.

Dem ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt: Ein Fremdvergleich ist grundsätzlich vorzunehmen, wenn die Darlehensmittel dem Darlehensgeber zuvor vom Darlehensnehmer geschenkt worden sind. Gleiches gilt, wenn in einem Rechtsverhältnis, für das die laufende Auszahlung der geschuldeten Vergütung charakteristisch ist, die tatsächliche Auszahlung durch eine Darlehensvereinbarung ersetzt wird. Die Bedeutung der Unüblichkeit einzelner Klauseln des Darlehensvertrags tritt dagegen zurück, wenn das Angehörigendarlehen der Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern dient und die Darlehensaufnahme deshalb unmittelbar durch die Einkunftserzielung veranlasst ist. In diesen Fällen sind die tatsächliche Durchführung der Zinsvereinbarung und die fremdübliche Verteilung der Chancen und Risiken des Vertrags entscheidend.

Für den Fremdvergleich sind bei Darlehensverträgen zwischen Angehörigen nicht nur solche Vertragsgestaltungen zu berücksichtigen, die nicht nur dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung dienen. Auch das Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage ist zu berücksichtigen, und zwar nicht nur wie es zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich ist, sondern ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlagen.

### **Einbringung eines Betriebs in Personengesellschaft gegen Mischentgelt ist zu Buchwerten möglich**

Wird ein Betrieb unentgeltlich in eine Personengesellschaft eingebracht, erfolgt die Entnahme der übertragenen Wirtschaftsgüter zu Buchwerten (sog. zwingende Buchwertverknüpfung). Die in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven sind für diesen Vorgang nicht zu versteuern. Erfolgt die Einbringung aber gegen ein Darlehen, liegt hierin ein Entgelt. Ist der Buchwert niedriger als das Darlehen, ist der Buchgewinn zu versteuern.

Wird ein Betrieb gegen ein Mischentgelt bestehend aus Gesellschaftsrechten und einer Darlehensforderung übertragen, entsteht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kein Gewinn, wenn die gewährten Gesellschaftsrechte und die Darlehensforderung nicht höher als der Buchwert des eingebrachten Betriebs sind. Damit hat das Gericht seine sog. Einheitstheorie bestätigt.

#### **Beispiel:**

Teilwert des eingebrachten Betriebs	700.000 €
Buchwert des eingebrachten Betriebs	300.000 €
Stille Reserven des eingebrachten Betriebs	400.000 €
Gewährte Gesellschaftsrechte	100.000 €
Darlehensforderung des Einbringenden	200.000 €

#### **Ergebnis:**

Das Mischentgelt aus Gesellschaftsrechten und Darlehen ist nicht höher als der Buchwert, sodass kein Gewinn entsteht.

**Hinweis:** Im gleichen Urteil hat das Gericht ausgeführt, dass die Buchwertverknüpfung auch dann gilt, wenn mit der Einbringung des Betriebs in die Personengesellschaft zugleich ein Dritter, beispielsweise das Kind des Einbringenden unentgeltlich in die Gesellschaft aufgenommen wird.

### **Kindergeldanspruch bei Einberufung zum Wehrdienst im Laufe eines Monats**

Ein noch nicht 25-jähriger Sohn hatte seine berufliche Ausbildung Anfang 2010 abgebrochen. Auf Grund der nachfolgenden Musterung wurde er mit Wirkung zum 1. April 2010 zur Ableistung des Wehrdienstes einberufen. Bedingt durch die Ostertage erfolgte der Dienstantritt erst am 6. April 2010. Für diesen Monat wurde trotzdem der volle Wehrsold gezahlt. Deshalb forderte die Kindergeldkasse das zunächst für den April gezahlte Kindergeld zurück.

Der Bundesfinanzhof sah das anders: Der Sohn war kindergeldrechtlich bis zum 5. April 2010 zu berücksichtigen. Ein Kind, das den Wehrdienst nicht sofort am ersten Tag eines Monats antritt, befindet sich noch bis zum tatsächlichen Tag der Einberufung in der Übergangszeit zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem Antritt des Wehrdienstes. Es reicht für den Anspruch auf Kindergeld aus, dass die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag im Monat vorliegen. Den noch anders lautenden Dienstanweisungen der Kindergeldkassen ist nicht mehr zu folgen.

### **Kindergeldanspruch für das Kind der Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**

Die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen hat auch unmittelbare Auswirkungen auf den Anspruch von Kindergeld. Die diesbezügliche Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 2013 ist auf alle noch nicht bestandskräftigen Kindergeldfestsetzungsfälle anzuwenden. Die aus dem Gesetzestext abzuleitende Einschränkung auf noch nicht bestandskräftige Einkommensteuerfestsetzungen ist mit dem gesetzlichen Willen zur Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften mit Ehen nicht vereinbar.

Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof der Lebenspartnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Kindergeldanspruch zugesprochen. Sie hatte die Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen.

### **Kosten für hochwertige Tombolapreise nicht als Betriebsausgaben absetzbar**

Eine Computerfirma veranstaltete anlässlich ihres zehnjährigen Bestehens eine Hausmesse, zu der sowohl Bestandskunden als auch potenzielle Neukunden eingeladen wurden. Die Eintrittskarten stellten zugleich Lose für die Verlosung von fünf Pkw zum Preis von jeweils 13.200 € netto dar. Voraussetzung für die Teilnahme an der Tombola war, dass der jeweilige Kunde an dem Messttag persönlich erschien und hierdurch sein Los aktivierte. Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug für die Pkw-Anschaffungskosten. Es vertrat die Auffassung, dass es sich hierbei um Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde handele, die nur steuerlich abziehbar seien, wenn sie nicht teurer als 35 € seien.

Das Finanzgericht Köln hat sich der Meinung des Finanzamts angeschlossen. Das Gericht sah allerdings nicht die gewonnenen Pkw, sondern die in den aktivierten Losen verkörperte Gewinnchance als Gegenstand der Schenkung an. Auf der Jubiläumsveranstaltung waren insgesamt 1.331 Teilnehmer mit gewinnberechtigten Losen anwesend. Daraus errechnete sich für jeden Teilnehmer eine Gewinnchance von rd. 49 €, wodurch die Freigrenze für Geschenke an Geschäftsfreunde von 35 € überschritten war. Damit waren die Kosten in vollem Umfang vom Steuerabzug ausgeschlossen. Ein Preisausschreiben oder eine sonstige Auslobung lägen im Streitfall nicht vor. Die Firma könne sich schon deshalb nicht auf die Richtlinien der Finanzverwaltung berufen, wonach Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslobung keine Geschenke seien.

Der Bundesfinanzhof hat das letzte Wort.

### **Trotz Nutzungsverbot für Mopeds: Für Entfernungspauschale ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend**

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte maßgebend. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zu Grunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern entschied, dass für einen Arbeitnehmer, der mit seinem Moped die kürzeste Verbindung (durch einen Tunnel als Kraftfahrstraße) nicht benutzen durfte, deshalb eine größere Entfernung fahren musste, dennoch die kürzeste Straßenverbindung für die Berechnung der Entfernungspauschale maßgebend ist.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Ab 1.1.2014 wird die Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berücksichtigt. Eine erste Tätigkeitsstätte liegt vor, wenn der Arbeitnehmer einer solchen Tätigkeitsstätte dauerhaft zugeordnet ist. Die dauerhafte Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen

durch den Arbeitgeber bestimmt. Quantitative Kriterien sind ausschlaggebend, wenn eine solche Festlegung fehlt oder nicht eindeutig ist.

### ***Vermietungsabsicht muss auch bei Leerstand einzelner Räume einer Wohnung nachgewiesen werden***

Ein Hauseigentümer hatte eine Wohnung bis 2002 dauerhaft vermietet. Trotz nachgewiesener Vermietungsbe-mühungen wurde sie in der Folgezeit nicht mehr vermietet. 2008 richtete er sich dort ein Arbeitszimmer ein, das er für seine gewerbliche Tätigkeit nutzte. Die auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten machte er als Betriebsausgaben geltend. Die anderen Kosten wollte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ansetzen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass dies nur dann möglich ist, wenn die Wohnung insgesamt zur Vermietung bereitgehalten worden war. Dies muss das Finanzgericht jetzt prüfen.

## **Umsatzsteuer**

### ***19 % Umsatzsteuer auf Kaffeegetränke***

Der Verkauf frisch zubereiteter Kaffeegetränke unterliegt dem allgemeinen Steuersatz von 19 %.

Ob der Kaffee zum sofortigen Verzehr an einem Imbissstand angeboten wird oder ob der Verkauf mit Dienstleistungselementen verbunden ist, ist nicht entscheidend.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### ***Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2014 beantragen***

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu überbringen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2014 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2013 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2013 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2014 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2014 bis zum 10.2.2014 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2014 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2014 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2013 angemeldet und bis zum 10.2.2014 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2015 fällige Vorauszahlung für Dezember 2014 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2014 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2014 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.



### **Kein ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste**

Die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Dies gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Ein Hotelbetrieb bot ausschließlich Übernachtungen mit Frühstück zum Pauschalpreis an. Im Zimmerpreis war das Frühstück mit einem bestimmten Anteil kalkulatorisch enthalten. Für den auf das Frühstück entfallenden Teil des Gesamtpreises forderte das Finanzamt den Regelsteuersatz.

Zu Recht befand der Bundesfinanzhof. Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen eines Hotelbetriebs dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Frühstücksleistungen an die Hotelgäste gehören nicht dazu. Sie sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn das Hotel Übernachtung mit Frühstück zu einem Pauschalpreis anbietet.

### **Umsatzsteuersatz bei Verpflegungsleistungen für Kindergärten**

Liefert ein Unternehmer fertige Speisen in Warmhaltebehältern an Kindergärten zu festen Zeitpunkten, stimmt er außerdem den Speiseplan wöchentlich ab, zieht das Entgelt für die Mahlzeiten bei den Eltern ein, portioniert das Essen vor Ort in Schüsseln und reinigt nach dem Essen Geschirr und Besteck, unterliegen alle seine Leistungen dem Regelsteuersatz. Dies gilt selbst dann, wenn die Speisen in einem standardisierten Produktionsablauf hergestellt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer**

Ein Kleinunternehmer kann zur Regelbesteuerung optieren, indem er dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklärt, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs, für das er gelten soll, zu erklären. Eine Rücknahme oder Anfechtung des Antrags wegen Irrtums ist nach Ablauf der Ausschlussfrist nicht möglich.

Auch ein Kleinunternehmer muss eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben, weil das Finanzamt prüfen will, ob der Unternehmer den Kleinunternehmerstatus in Anspruch nehmen kann. Beim Ausfüllen der Erklärung sollte er möglichst steuerlichen Rat in Anspruch nehmen, wie der folgende Fall zeigt:

Ein Unternehmer hatte eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung auf Regelbesteuerungsbasis abgegeben, weil er der Ansicht war, die Kleinunternehmergrenze sei überschritten. Er hatte aber vergessen, die spezifischen, im Erklärungsformular vorgesehenen Felder zur Kleinunternehmerschaft auszufüllen, sodass das Finanzamt von einer Option ausging, die für das Folgejahr bindend war.

Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das klären muss, ob die Option in Gestalt der abgegebenen Umsatzsteuer-Jahreserklärung hinreichend klar und damit wirksam war.

## **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

### **Übertragung einer Zweit- oder Ferienwohnung ist nicht steuerbegünstigt**

Schenkt der Ehemann seiner Ehefrau das von beiden zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienheim, ist die Übertragung schenkungsteuerfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass das Familienheim den Mittelpunkt des familiären Lebens darstellt.

Handelt es sich bei dem übertragenen Objekt um eine Ferien- oder Zweitwohnung, kommen nur die allgemeinen für Wohngrundstücke geltenden Ansatz- und Bewertungsregeln zur Anwendung. In solchen Wohnungen oder Häusern befindet sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute. Dies gilt selbst dann, wenn derartige Grundstücke ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt und nicht vermietet werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## Arbeitsrecht

### **Kein Anspruch eines abgelehnten Stellenbewerbers auf Auskunft über die eingestellte Person und die der Auswahlentscheidung zu Grunde liegenden Kriterien**

Ein abgelehnter Stellenbewerber, der eine Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz behauptet, hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der Arbeitgeber mitteilt, ob er einen anderen Bewerber eingestellt hat und wenn ja, um wen es sich handelt und aufgrund welcher Kriterien die Einstellung erfolgt ist. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Von diesem Grundsatz ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn der abgelehnte Bewerber konkrete Tatsachen darlegt, aus denen gefolgert werden kann, nur die erwünschte Auskunft werde es ihm ermöglichen, eine diskriminierende Benachteiligung nachzuweisen oder wenn er schlüssig dargetut, aus welchen Gründen die Verweigerung der Auskunft an sich die Vermutung einer diskriminierenden Benachteiligung begründet. Der Vortrag des zurückgewiesenen Bewerbers, er erfülle Merkmale, die Anlass einer Diskriminierung sein können, reicht hierfür aber nicht aus.

Geklagt hatte eine zurückgewiesene Stellenbewerberin. Sie verlangte von dem beklagten Unternehmen eine Entschädigung wegen gesetzeswidriger Benachteiligung i. H. v. sechs Monatsgehältern. Von dem beklagten Unternehmen hatte sie verlangt, Bewerbungsunterlagen des eingestellten Bewerbers vorzulegen. Daraus werde sich ergeben, dass der ausgewählte Bewerber nicht besser qualifiziert sei als sie selbst.

Das Bundesarbeitsgericht entschied demgegenüber, dass die Weigerung des Unternehmens, der Klägerin Auskunft über die eingestellte Person zu geben oder die Gründe für die getroffene Personalauswahl zu nennen bzw. die Bewerbungsunterlagen der eingestellten Person vorzulegen, kein Indiz für eine gesetzeswidrige Benachteiligung darstellen. Weder nach deutschem Recht noch nach europäischem Recht gebe es einen entsprechenden Auskunftsanspruch. Wenn der abgelehnte Bewerber aber keinen solchen Anspruch habe, könne die Verweigerung der entsprechenden Auskunft auch keine nachteiligen Rechtsfolgen für das beklagte Unternehmen haben. Auch habe die Klägerin nicht ausreichend dargelegt, dass die Verweigerung der Auskunft sie in der Verwirklichung ihrer nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz bestehenden Rechte beeinträchtige. Es reiche nicht, wenn sie hierzu lediglich „neutrale Tatsachen“ vortrage, die sich auf ihre eigene Qualifikation beziehen, weil diese für sich betrachtet keine Indizien für die Vermutung einer unzulässigen Benachteiligung begründen. Auch dürfe sich der abgelehnte Bewerber nicht auf Behauptungen „ins Blaue hinein“ beschränken. Da demnach nicht von einer Diskriminierung ausgegangen werden könne, sei der Anspruch auf Entschädigung nicht begründet.

### **Unzulässige Rückzahlungsklausel hinsichtlich Fortbildungskosten**

Wenn Arbeitgeber Musterarbeitsverträge verwenden, sind darin enthaltene Klauseln unwirksam, die die Rückzahlung von Ausbildungskosten für jeden Fall einer vom Arbeitnehmer ausgesprochenen Kündigung vorsehen. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass die in einem Musterarbeitsvertrag vereinbarte Rückzahlungsverpflichtung nicht für Fälle gelten darf, in denen der Arbeitnehmer aus Gründen kündigt, die in der Sphäre des Arbeitgebers liegen. Andernfalls werde der Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt, was unzulässig sei. Beim Vorliegen einer danach unwirksamen Rückzahlungsklausel könne, so das Gericht, der Arbeitgeber die aufgewendeten Ausbildungskosten regelmäßig auch nicht nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt verlangen.

Arbeitgebern ist also zu empfehlen, bei der Verabredung von Muster-Rückzahlungsklauseln zu differenzieren und keine Rückzahlungsverpflichtung für den Fall vorzusehen, dass der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus Gründen kündigt, die aus der Sphäre des Arbeitgebers herrühren.

In dem entschiedenen Fall ging es um einen Piloten, der auf Kosten seiner Fluggesellschaft eine Ausbildung zum Führen eines bestimmten neuen Flugzeugtyps absolviert hatte, welcher dann bei der Fluggesellschaft nicht zum Einsatz kam, sodass der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis kündigte.

## Mieter, Vermieter

### **Mietvertragliche Kündigungsbeschränkungen gelten auch für den Käufer vermieteter Wohnungen**

Eine im Wohnraummietvertrag vereinbarte Kündigungsbeschränkung des Vermieters gilt auch für einen Erwerber. Der Erwerber tritt in die Rechte und Pflichten des Vermieters aus dem Mietverhältnis ein. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte der Erwerber drei von vier Wohnungen zusammengelegt und selbst bezogen. Den Mietvertrag über die vierte Wohnung kündigte er, da er die Wohnung seiner Schwester überlassen wollte, obwohl im Vertrag vereinbart war, dass der Vermieter das Mietverhältnis grundsätzlich nicht auflösen wird, sondern nur bei wichtigen berechtigten Interessen.

Die Richter urteilten differenziert: Die Regelung in einem Mietvertrag, wonach der Vermieter das Mietverhältnis nicht von sich aus auflösen werde, verwehre diesem zumindest die vereinfachte Kündigung über eine Wohnung in einem selbst bewohnten Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Der daneben geltend gemachte Eigenbedarf des Vermieters sei aber nicht von der Vereinbarung erfasst, weil dieser durchaus ein berechtigtes Interesse im Sinne der vertraglichen Regelung haben könnte. Nachdem sich die Vorinstanz nicht mit dieser Frage auseinandergesetzt hat, verwies das Gericht den Rechtsstreit dorthin zurück. Die endgültige Entscheidung bleibt abzuwarten.

## **Zivilrecht**

### ***Wohngeldschulden nach dem Erbfall sind Eigenschulden des Erben***

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte eine Eigentümergemeinschaft von den Erben zweier Wohnungseigentümer die Zahlung von Abrechnungssalden und Hausgeldern. Die Erben verweigerten die Zahlung mit der Begründung, dass der Nachlass überschuldet sei und wollten ihre Haftung auf den Nachlass beschränken.

Nach Ansicht des Gerichts haftet ein Erbe für Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich unbeschränkt, d.h. nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit seinem eigenen Vermögen. Er kann seine Haftung jedoch auf den Nachlass beschränken, wenn es sich um eine reine Nachlassverbindlichkeit handelt. Eine solche Beschränkung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn es sich (auch) um eine Eigenverbindlichkeit des Erben handelt. Bisher war es rechtlich umstritten, ob es sich bei Wohngeldschulden für eine im Wege der Erbfolge erworbene Eigentumswohnung, die auf die Zeit nach dem Erbfall entfallen, um Nachlassverbindlichkeiten oder (auch) um Eigenverbindlichkeiten des Erben handelt. Das Gericht hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass nach dem Erbfall fällig werdende oder durch Beschluss neu begründete Wohngeldschulden bei einer Verwaltung des Nachlasses durch den Erben auch Eigenverbindlichkeiten des Erben sind, so dass eine Beschränkung der Haftung auf den Nachlass ausscheidet und der Erbe mit seinem Eigenvermögen haftet. Eine solche Zurechnung erfolgt in der Regel spätestens, wenn der Erbe die Erbschaft angenommen hat oder die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist und ihm faktisch die Möglichkeit zusteht, die Wohnung zu nutzen.

### ***Wohnungseingangstüren stehen im gemeinschaftlichen Eigentum der Wohnungseigentümer***

Wohnungseingangstüren stehen nicht im Sondereigentum des jeweiligen Wohnungseigentümers, sondern sind zwingend Teil des gemeinschaftlichen Eigentums. Das gilt selbst dann, wenn die Teilungserklärung die Tür dem Sondereigentum zuordnet. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen.

Nach Ansicht des Gerichts dienen die Wohnungseingangstüren der räumlichen Abgrenzung von Gemeinschafts- und Sondereigentum. Erst durch deren Verwendung bzw. den Einbau wird die Abgeschlossenheit der dem Sondereigentum zugewiesenen Räume hergestellt. Die Türen gehören damit als einheitliche Sache zum Gemeinschaftseigentum. Die Frage, ob ein Sondereigentümer die Innenseite der Tür farblich anders gestalten darf, musste das Gericht nicht entscheiden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies möglich ist. Zwar handelt es sich dabei um eine Veränderung gemeinschaftlichen Eigentums. Da aber die Innenseite der Tür das gemeinschaftliche Erscheinungsbild der WEG-Anlage nicht verändern würde, wäre kein anderer Wohnungseigentümer in seinen Rechten benachteiligt.

### ***Empfehlungs-E-Mail als unverlangt versandte Werbe-E-Mail eines Unternehmens***

Bietet ein Unternehmen auf seiner Website Nutzern die Möglichkeit, Dritten unverlangt eine so genannte Empfehlungs-E-Mail zu schicken, die auf den Internetauftritt des Unternehmens hinweist, ist dies genau so zu beurteilen wie eine unverlangt versandte Werbe-E-Mail des Unternehmens selbst. Richtet sich die ohne Einwilligung des Adressaten versandte Empfehlungs-E-Mail z. B. an einen Rechtsanwalt, stellt dies einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar und begründet für den Betroffenen einen Anspruch auf Unterlassung.

(Quelle: Entscheidung des Bundesgerichtshofs)

### ***Ortszusatz im Firmennamen***

Das Registergericht Osnabrück wies die Anmeldung der „Osnabrück M GmbH & Co. KG“ zur Eintragung zum Handelsregister wegen Irreführung mit der Begründung zurück, dass die Gesellschaft ihren Sitz nicht in Osnabrück, sondern im angrenzenden Lotte und damit in einem anderen Bundesland habe und die Voranstellung des Ortsnamens eine in diesem Fall nicht zutreffende führende Marktstellung zum Ausdruck bringe.

Das Oberlandesgericht Hamm hob diese Entscheidung auf. Nach der als Maßstab heranzuziehenden Verkehrsauffassung sei in der Aufnahme von Ortsangaben in Firmenbezeichnungen unabhängig von deren Positionierung lediglich ein Hinweis auf den Sitz der Firma, den geografischen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit oder die Herkunft der von ihr hergestellten Produkte zu sehen. Für den notwendigen realen Bezug zu dem genannten Ort genüge es, wenn in der Firma eine Großstadt angegeben wird und sich der Sitz des Unternehmens in deren engeren Wirtschaftsgebiet befindet.

## **Personalwirtschaft**

### ***1 %-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz***

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung, so ist der geldwerte Vorteil für jedes dieser Fahrzeuge nach der 1 %-Regelung zu berechnen.

Damit setzt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung fort, wonach die Privatnutzung eines vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer überlassenen Dienstwagens stets zu einem geldwerten Vorteil führt. Grundsätzlich ist der Wert dieses Vorteils nach der 1 %-Regelung zu ermitteln. Eine abweichende Bewertung lässt sich nur dadurch erreichen, dass mittels Fahrtenbuch der tatsächliche Grad der Privatnutzung nachgewiesen und so der geldwerte Vorteil individuell ermittelt werden kann.

### ***Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen***

Zur Anerkennung von Arbeitsverträgen mit nahen Angehörigen stützt sich die Finanzverwaltung auf einen so genannten Fremdvergleich. An einen solchen Vergleich sind dann keine so strengen Anforderungen zu stellen, wenn der Arbeitgeber anstelle seiner Angehörigen den Arbeitsplatz mit fremden Arbeitnehmern besetzen müsste. So ist es u. a. nicht schädlich, wenn die Angehörigen mehr als die vertraglich vereinbarten Stunden ableisten oder wenn über die Arbeitsstunden keine Aufzeichnungen geführt werden.

Etwas anderes würde z. B. nur dann gelten, wenn die vereinbarte Vergütung nicht mehr als Gegenleistung für die Tätigkeit des Angehörigen angesehen werden kann. Auch das Führen von Arbeitszeitznachweisen kann dann nicht als Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses verlangt werden, wenn dies im Betrieb nicht allgemein üblich ist. Vorrangig kommt es darauf an, dass der Angehörige tatsächlich Arbeitsleistungen erbringt, die dem vertraglich vereinbarten Umfang entsprechen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)